



Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung Begründung zur Vergleichswebsitesverordnung

Vom 2. August 2018

Nachstehend wird die Begründung zur Vergleichswebsitesverordnung vom 16. Juli 2018 (BGBl. I S. 1182) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 2. August 2018

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
D. Dietze



Anlage

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 7 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene zumindest für die maßgeblichen Zahlungskontendienste berechnet werden. Das Zahlungskontengesetz (ZKG) regelt, dass Betreiber von Websites, die Angebote von Zahlungskonten vergleichen, künftig die Erteilung eines Zertifikats beantragen können, welches ihnen die gesetzeskonforme Durchführung ihres Zahlungskontenvergleichs bestätigt. Die Anforderungen, die an die Websitebetreiber und ihre Produkte gestellt werden, ergeben sich aus den §§ 17 und 18 ZKG. Die Verordnung konkretisiert diese Kriterien auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 ZKG.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung konkretisiert und ergänzt die Anforderungen an Vergleichswebsites nach den §§ 17 und 18 ZKG. Sie legt die an Akkreditierung und Konformitätsbewertung im Zusammenhang mit Vergleichswebsites gestellten Anforderungen fest. Sie regelt außerdem die Ausgestaltung und Verwendung des Zertifizierungssymbols. Das konkrete Zertifizierungsverfahren erfüllt bei den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen die Anforderungen an solche Programme nach dem Regelwerk der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH.

III. Alternativen

Keine.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist aufgrund des § 19 Absatz 1 bis 3 ZKG in Bezug auf die dort geregelten Vorgaben ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz diese Verordnung zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VglWebV	§§ 6 – 8, 14	Betrieb und Pflege der Website	hoch	3 205	5	20 905,95 €
VglWebV	§ 10	Bearbeitung von Fehlermeldungen	einfach	196	10	1 397,48 €
VglWebV	§§ 11, 13, 14, 15	Zertifizierungsverfahren für Vergleichswebsite-Betreiber	hoch	5 935	2	15 485,40 €

37 788,83 €



Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VglWebV	§§ 3 – 5	Erarbeitung der Vergleichskriterien (durch Vgl-Website-Betreiber)	mittel	664	5	3 593,62 €
VglWebV	§§ 3, 9	Erstellung des Vergleichs	mittel	660	5	3 571,98 €
VglWebV	§ 12	Akkreditierungsverfahren für Konformitätsbewertungsstelle	hoch	2 995	1	14 757,23 €
						<u>21 922,83 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 37 788,83 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 21 922,83 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 59 711,66 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VglWebV	§ 16	Bereitstellung der Vergleichskriterien der Zahlungsdienstleister (Daten- übermittlung)	mittel	74	100	5 167,67 €
						<u>5 167,67 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten 5 167,67 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft 5 167,67 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 37 788,83 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 21 922,83 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 59 711,66 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 59 711,66 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 5 167,67 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 64 879,33 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 37 788,83 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 5 167,67 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 42 956,50 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 21 922,83 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft 0,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 21 922,83 €



Erfüllungsaufwand für die Bürger

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VglWebV	§ 10	Fehlermeldungen durch externe Personen (Bürger)	einfach	11	50	253,00 €

253,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten

253,00 €

Einmalige Informationspflichten

0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft

253,00 €

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VglWebV	§§ 11, 13, 14, 15	Erteilung des Zertifikats durch Kon- formitätsbewertungsstelle	hoch	4 388	2	11 835,90 €
VglWebV	§ 14	Prüfung durch Konformitätsbewer- tungsstelle	mittel	590	5	2 175,13 €
VglWebV	§ 15	Untersagungen missbräuchlicher Verwendungen	mittel	1 290	1	951,16 €

14 962,19 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VglWebV	§ 12	Ausstellung der Akkreditierung für die Konformitätsbewertungsstelle	hoch	5 108	1	6 888,99 €

6 888,99 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

14 962,19 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

6 888,99 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

21 851,18 €

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von den Vorschriften der Verordnung in gleicher Weise betroffen.

Es sind keine demografischen Auswirkungen ersichtlich. Es sind positive verbraucherpolitische Auswirkungen zu erwarten, weil es erstmals zertifizierte Vergleichswebsites geben wird. Es ist zu erwarten, dass auch für andere Produktsparten zertifizierte Vergleichswebsites gewünscht werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Da das ZKG und die darin enthaltene Ermächtigungsgrundlage zeitlich nicht befristet sind, kommt auch eine Befristung der normkonkretisierenden Rechtsverordnung nicht in Betracht.

Gemäß Artikel 28 der Zahlungskontenrichtlinie nimmt die Europäische Kommission bis zum 18. September 2019 eine Überprüfung der Zahlungskontenrichtlinie und ihrer Umsetzung vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird nach Artikel 28 Absatz 3 unter anderem beurteilt, ob ergänzend zu den gemäß den Artikeln 7 und 8 der Zahlungskontenrichtlinie verabschiedeten Maßnahmen zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf Vergleichswebsites und Paketangebote erforderlich sind, insbesondere, ob eine Akkreditierung von Vergleichswebsites notwendig ist. Das BMF wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterrichtet das BMF im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung des ZKG.



B.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich der in der Verordnung verwendete Begriff „Vergleichswebsite“ nur auf solche Websites bezieht, die nach § 16 Absatz 1 ZKG zertifiziert sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der Akkreditierung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung die Deutsche Akkreditierungsstelle ist (§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die Beileihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (Akk-StelleG) vom 21. Dezember 2009, BGBl. I S. 3962), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3732).

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff der Konformitätsbewertung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Begriff der Konformitätsbewertungsstelle.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass sich der in der Verordnung verwendete Begriff „Betreiber einer Vergleichswebsite“ nur auf solche Anbieter bezieht, die nach erfolgreicher Zertifizierung Zahlungskontenvergleiche nach § 16 Absatz 1 ZKG durchführen.

Zu § 2 (Hinweispflichten des Betreibers einer Vergleichswebsite)

Zu Absatz 1

Den Verbraucherinnen und Verbrauchern soll durch zertifizierte Vergleichswebsites der Vergleich zwischen Zahlungskonten verschiedener Zahlungsdienstleister erleichtert werden. Durch Absatz 1 wird gewährleistet, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sofort erkennen können, ob es sich um eine zertifizierte Website handelt.

Der Betreiber muss auf der Vergleichswebsite deutlich auf die Zertifizierung nach dem ZKG hinweisen.

Zu Absatz 2

Der Betreiber muss für den Hinweis nach Absatz 1 den Text der Anlage 1 verwenden.

Zu § 3 (Anforderungen an Vergleichskriterien)

Die Kriterien des § 17 Nummer 1 ZKG werden konkretisiert. Der Betreiber einer Vergleichswebsite kann neben den in § 17 ZKG festgelegten Vergleichskriterien weitere Vergleichskriterien festlegen.

Zu § 4 (Vergleichskriterium Filialnetz)

§ 4 stellt klar, dass zum Filialnetz nach § 17 Nummer 2 ZKG inländische Zweigstellen gehören, die ein Institut nach § 24 Absatz 1a Nummer 4 des Kreditwesengesetzes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank jährlich anzuzeigen hat.

Zu § 5 (Vergleichskriterium Geldautomatennetz)

Die Kriterien des § 17 Nummer 3 ZKG werden in § 5 gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 ZKG konkretisiert und ergänzt. § 5 stellt klar, dass nur solche Geldautomaten in den Vergleich einfließen dürfen, die die unentgeltliche Ausgabe von Bargeld ermöglichen. Unter den Begriff des „Geldautomaten“ fallen keine Ein- und Auszahlungsmöglichkeiten von Bargeld, wie sie z. B. an der Supermarktkasse, an der Tankstelle oder durch App-Dienste angeboten werden.

§ 5 Nummer 2 stellt klar, dass es für die Kundinnen und Kunden bei der Nutzung von Geldautomaten darauf ankommt, dass diese mittels Zahlungskarten oder Kreditkarten unentgeltlich genutzt werden können. Das Vergleichskriterium zielt auf den Geldautomatenverbund ab und kann sich deshalb auch auf Geldautomaten anderer Institute beziehen, bei denen eine unentgeltliche Nutzung der Geldausgabefunktion gegeben ist.

Zu § 6 (Unabhängiger Betrieb)

Zu den Nummern 1 bis 3

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Betriebs einer Vergleichswebsite nach § 18 Nummer 1 ZKG. Die Unabhängigkeit des Betriebs ist nur gewährleistet, wenn der Betreiber einer Vergleichswebsite von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Zahlungsdienstleistern nur solche Daten nutzt, die für die Vergleichserstellung notwendig sind. Dazu gehört zum Beispiel, dass der Betreiber einer Vergleichswebsite kein Vergleichsergebnis unterbreiten darf, das von der Art des vom Nutzer für den Zugriff auf die Vergleichswebsite gewählten Endgeräts oder anderer Hardware, Software, Browsereinstellungen, Standort usw. beeinflusst worden ist. Generell darf das Vergleichsergebnis nicht durch die Verwendung nicht sachgerechter Kriterien beeinflusst werden. Dies ist bereits im Rahmen des



Zertifizierungsverfahrens zu prüfen. Darüber hinaus hat der Betreiber einer Vergleichswebsite sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister bei den Vergleichsergebnissen gleichbehandelt werden. Dies ist nur gewährleistet, wenn allen Zahlungsdienstleistern, die Zahlungskonten anbieten und Zahlungskonten führen, diskriminierungsfreier Zugang zur Aufnahme ihrer Produkte in den Vergleich gewährt wird. Es muss für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Zahlungsdienstleister offengelegt sein, welche Zahlungsdienstleister in den Vergleich einbezogen wurden. Hierüber ist ein Verzeichnis zu führen. Aus dem Verzeichnis geht dann auch hervor, welche Zahlungsdienstleister nicht in den Vergleich einbezogen sind.

Zu den Nummern 4 bis 5

Finanzielle Verbindungen und wirtschaftliche Beziehungen zwischen einem Anbieter von Zahlungskonten und einem Betreiber von Vergleichswebsites können die unabhängige Ermittlung von Vergleichsergebnissen gefährden. Deshalb sind Art und Höhe aller monetären und nichtmonetären Vergütungsbestandteile, die zwischen den Betreibern von Vergleichswebsites und Anbietern von Zahlungskonten oder Dritten fließen, gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle offenzulegen. Es ist ein weites Verständnis des Begriffs der Vergütung zugrunde zu legen. Hierzu zählen Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile. Von einem solch weiten Verständnis geht man auch in anderen Bereichen aus, wie z. B. in § 48c Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Vergütungen dürfen auf das Vergleichsergebnis keinen Einfluss haben. Die Betreiber einer Vergleichswebsite dürfen nicht Angebote von solchen Zahlungsdienstleistern herausfiltern, die nicht Vertragspartner sind. Vertragspartner des Betreibers einer Vergleichswebsite dürfen nicht separat in den Voreinstellungen aufgenommen werden. In der Ergebnispräsentation darf es keinen Unterschied machen, ob ein Zahlungskontenangebot von einem Vertragspartner oder keinem Vertragspartner vorliegt. Darüber hinaus ist aus Gründen der Transparenz auf der Vergleichswebsite auf etwaige Provisionsleistungen im Fall des Vertragsschlusses deutlich hinzuweisen.

Zu Nummer 6

Es wird geregelt, dass die zertifizierte Vergleichswebsite in sich abgeschlossen und von möglichen anderen Vergleichsangeboten des Betreibers für andere Produkte und Dienstleistungen klar abgegrenzt sein muss. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht der Eindruck entsteht, dass auch möglicherweise weitere von dem Betreiber der Vergleichswebsite angebotene Vergleiche (z. B. Flugpreisvergleiche) die Mindestkriterien für eine Zertifizierung erfüllen und eine entsprechende Akkreditierung stattgefunden hat.

Zu den Nummern 7 bis 8

Es wird geregelt, dass Werbeanzeigen vom Auswahl- und Vergleichsprozess deutlich abzugrenzen sind. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Entscheidung auf der Grundlage eines unabhängigen Vergleichs treffen können und nicht der Eindruck entsteht, dass ein beworbenes Produkt oder eine beworbene Dienstleistung in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vergleichsergebnis steht. Aus diesem Grunde müssen auch Links zu Anbietern von Zahlungskonten oder zu externen Inhalten besonders gekennzeichnet werden.

Zu § 7 (Verwendung klarer und objektiver Vergleichskriterien)

Zu Absatz 1

Zu den Nummern 1 und 2

Nach § 18 Nummer 3 ZKG muss eine Vergleichswebsite klare und objektive Kriterien verwenden, auf die sich der Vergleich stützt. Die Vorschrift regelt, dass hierfür die Vergleichskriterien, Gewichtungen und Priorisierungen auf der Website offengelegt werden müssen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift gestattet es dem Betreiber, dem Nutzer die Vornahme von Voreinstellungen oder Gewichtungen und Priorisierungen der Vergleichskriterien nach dessen individuellen Bedürfnissen zu ermöglichen.

Zu § 8 (Bereitstellung korrekter und aktueller Informationen)

Die Vorschrift regelt die technischen Anforderungen, die an den Betreiber einer Vergleichswebsite gestellt werden, um die Anforderungen nach § 18 Nummer 5 ZKG zu erfüllen.

Zu § 9 (Wesentlicher Teil des Marktes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anforderungen, die an den Betreiber einer Vergleichswebsite gestellt werden, um die Anforderungen nach § 18 Nummer 6 ZKG zu erfüllen. Zur einheitlichen Verwendung des Begriffs „Bankengruppe“ verweist die Vorschrift auf die von der Deutschen Bundesbank auf ihrer Website veröffentlichte aktuelle Fassung der Bankenstatistik. In dieser werden Großbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Geschäftsbanken und Direktbanken unterschieden. Zur wesentlichen Abdeckung des deutschen Marktes gehört neben der Berücksichtigung quantitativer Kriterien (z. B. die Höhe der Bilanzsumme eines Zahlungskontenanbieters) auch die regionale Abdeckung der deutschen Banken- und Sparkassenlandschaft.

Zu Absatz 2

Der Nutzer kann den Vergleich einschränken. Die Anzahl der Vergleichsangebote muss in diesem Fall nicht den wesentlichen Teil des Marktes abdecken.



Zu Absatz 3

Um auch regionale Besonderheiten in dem Vergleich berücksichtigen zu können, muss für den Verbraucher die Möglichkeit bestehen, eine Postleitzahl anzugeben.

Zu § 10 (Meldeverfahren)

Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen des § 18 Nummer 7 ZKG an eine Vergleichswebsite. Unrichtige Informationen über Entgelte, Kosten und Vertragsstrafen müssen über ein auf der Vergleichswebsite vorgesehenes wirksames Verfahren direkt an den Betreiber einer Vergleichswebsite gemeldet werden können.

Zu § 11 (Pflichten gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach § 18 Nummer 1 ZKG muss eine Vergleichswebsite unabhängig betrieben werden. Die Vorschrift regelt, dass hierfür alle monetären und nichtmonetären Vergütungsbestandteile gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle offengelegt werden müssen. Bei Verträgen, die vor dem Zertifizierungsverfahren abgeschlossen wurden, gilt dies allerdings nur, wenn der Vertragspartner einer Offenlegung zustimmt. Es gilt der weite Begriff der Vergütungen nach § 6 Nummer 4.

Zu Nummer 2

Die Historie der Gewichtung und der Priorisierung der Vergleichskriterien muss von der Konformitätsbewertungsstelle überprüft werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt Beispiele für offenlegungspflichtige Vergütungsbestandteile. Es gilt der weite Begriff der Vergütungen nach § 6 Nummer 4.

Zu § 12 (Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung. Die nationale Akkreditierungsstelle führt ein Verzeichnis der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen gemäß § 2 Absatz 2 AkkStelleG.

Zu § 13 (Zertifizierung von Vergleichswebsites)

Die Vorschrift konkretisiert die Pflichten und Befugnisse des Betreibers der Vergleichswebsite und der Konformitätsbewertungsstelle bei der Verwendung des Zertifizierungssymbols. Es wird geregelt, dass bei einer Auslagerung des Betriebs einer Vergleichswebsite auch die ausgelagerten Teile die Anforderungen nach dieser Verordnung und Zertifizierung erfüllen müssen. Ausgelagerte Teile sind demnach ebenso Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens.

Bei einer Einbindung der Vergleichswebsite bei dritten Websitebetreibern gemäß Absatz 4 muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an den Betrieb der Vergleichswebsite nicht umgangen werden. Der dritte Websitebetreiber muss bei einer Einbindung der zertifizierten Vergleichswebsite aber keine eigene Zertifizierung durchlaufen.

Es wird geregelt, wann die Konformitätsbewertungsstelle berechtigt ist, das Zertifikat zu entziehen. Dies ist nur der Fall, wenn der Betreiber einer Vergleichswebsite gegen die ihm obliegenden Anforderungen verstößt. Dies ist nicht der Fall, wenn Zahlungsdienstleister ihre Pflichten aus § 16 dieser Verordnung nicht erfüllt haben.

Zu § 14 (Prüfpflichten der Konformitätsbewertungsstellen)

Die Vorschrift konkretisiert die Pflichten und Befugnisse der Konformitätsbewertungsstellen. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, muss die Konformitätsbewertungsstelle gegenüber der Akkreditierungsstelle die Eignung des Zertifizierungsprogramms zur Prüfung der Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 gemäß ISO/IEC 17065 in Verbindung mit ISO/IEC 17067 durch einen Validierungsbericht im Rahmen einer Programmprüfung gemäß der DAkkS-Regel 71 SD 0016 nachweisen. Die Konformitätsbewertungsstelle überprüft Software-Versionen, die für die Kalkulation der Reihenfolgenliste entscheidend sind. Bei Verdacht einer missbräuchlichen Manipulation der eingesetzten Software können durch die Konformitätsbewertungsstelle auch vormals eingesetzte Software-Versionen überprüft werden.

Zu § 15 (Verwendung des Zertifizierungssymbols)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Verwendung des Zertifizierungssymbols.

Zu § 16 (Bereitstellung der Vergleichskriterien durch die Zahlungsdienstleister)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Art und Form der Bereitstellung der Vergleichskriterien durch die Zahlungsdienstleister. Die Form ist geeignet, wenn das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 47 Absatz 2 ZKG veröffentlichte Muster für die Entgeltinformation sowie das ergänzende Muster der BaFin für die Bereitstellung der Informationen zu den Vergleichskriterien Filialnetz und Geldautomatennetz genutzt werden, die beiden Muster zusammenhängend im Internet bereitgestellt werden und die Ziel-URL der Website, auf der die Vergleichskriterien bereitgestellt werden, nicht regelmäßigen Änderungen unterliegt.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



Zu Anlage 1 (Hinweistext)

Die Anlage enthält den Hinweistext nach § 2 Absatz 2.

Zu Anlage 2 (Zertifizierungssymbol)

Die Anlage enthält das Zertifizierungssymbol.

Zu Anlage 3 (Verwendungsbestimmungen)

Die Anlage enthält Bestimmungen zur Verwendung des Zertifizierungssymbols.
